

WIDER DIE LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

**Erfahrungen, Analysen, Konsequenzen
aus menschenrechtlicher Sicht**



Der Unterschied
zwischen der Guillotine
und dem Gefängnis ist:
Die Guillotine zerstört
das Leben auf einmal,
das Gefängnis aber
Stück für Stück.

Komitee für Grundrechte und Demokratie

Widmung.

*Erinnerung an
Ingeborg Drewitz.
1923 - 1986.
Schriftstellerin.
Viele Jahrzehnte engagiert
in der Gefangenenhilfe.*

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger:
Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal

Erste Auflage, Mai 1990, 5.000 Exemplare

Preis: Einzelexemplar DM 12.--

Bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren 20 % Rabatt
Weiterverkäufer (Buchhandel, Buchläden) 40 % Rabatt
Jeweils zuzüglich Versandkosten

Bestellungen durch Vorauszahlung (portofreie Lieferung!)
Komitee für Grundrechte und Demokratie, 6121 Sensbachtal
Postgiro Frankfurt Nr. 3918 81-600, BLZ 500 100 60

Redaktion: Wolf-Dieter Narr, Klaus Vack, Hartmut-Michael Weber
i.A. des Komitees für Grundrechte und Demokratie - Vorstand
und des Symposions 'Wider die lebenslange Freiheitsstrafe'
im Oktober 1989, Höchst/Odenwald

Satz + Layout: Hanne + Klaus Vack
Bildquellennachweis siehe Seite 160

Druck: hbo-druck Einhausen

ISBN: 3-88906-038-2

*Komitee für Grundrechte und Demokratie *)*

MANIFEST WIDER DIE LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

Die lebenslange Freiheitsstrafe schadet nur und nützt niemandem. Sie nützt den Opfern nicht; sie stärkt nicht die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger. Sie schadet den Tätern.

Aber sie schädigt mehr noch die grundrechtlich-demokratische Verfassung und das Verfassungsbewußtsein der Bürgerinnen und Bürger. Sie verstößt gegen eine menschenrechtlich fundierte Gerechtigkeit. Sie stellt eine Anmaßung dar, religiös gesprochen vor Gott, und irdisch gesprochen vor den Menschen. Denn eine absolute, das ganze Leben eines Menschen umfassende Strafe ist nichts als Hybris. Diese anmaßende Selbstüberschätzung von Staat und Gesellschaft, die solcherart auf lebenslange Strafen erkennen zu können meint, rächt sich in der dauernden Gegenwart von Gewalt, die in der Art, wie sie gewalttätig unterdrückt wird, neue Gewalttaten sät.

Darum ist die lebenslange Freiheitsstrafe abzuschaffen. Sie ist nur ein Teil des Systems der Strafe, aber sie ist der Teil, durch den Staat und Gesellschaft gegen die Würde des Menschen wissend und unmittelbar verstoßen. Damit wird die demokratisch-rechtsstaatlich sich behauptende Gesellschaft selbst würdelos. Die Ehrfurcht vor dem Leben (Albert Schweitzer), das Leben in Freiheit und das Leben als Freiheit müssen leiden.

Deshalb rufen wir Bürgerinnen und Bürger auf, sich diesem Manifest anzuschließen und dazu beizutragen, daß seinen Zielen Rechnung getragen werde in der nötigen Arbeit politischer Überzeugung: Wider die lebenslange Freiheitsstrafe.

Hierzu acht Thesen:

1. Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht den Grund- und Menschenrechten des Grundgesetzes. Sie ist aus dem Strafenkatalog zu streichen.

*) Im Auftrag formuliert von:
Wolf-Dieter Narr, Klaus Vack, Hartmut-Michael Weber

II. Die lebenslange Freiheitsstrafe beruht auf Vorurteilen. Sie erzeugt Vorurteile. Sie schadet Geist und Gestaltung einer liberalen, menschenrechtlich fundierten Demokratie.

III. Lebenslange Freiheitsstrafe ist 'elastisch gemachte Todesstrafe'. Art. 102 GG lautet lapidar: "Die Todesstrafe ist abgeschafft." Diese Abschaffung war und ist zu begrüßen. Sie ist teuer erkaufte worden. Die lebenslange Freiheitsstrafe aber zu belassen, leistet der bundesrepublikanischen Selbsttäuschung Vorschub, man habe mit ihr die menschenrechtliche Spitze erklommen.

IV. Die lebenslange Freiheitsstrafe hindert daran, den grundgesetzlichen Entkriminalisierungsauftrag zu erfüllen. Sie legitimiert damit das auch durch die Höhe zeitiger Freiheitsstrafen zugefügte Leid und garantiert den strukturellen Widerspruch des Strafvollzugs.

V. Die lebenslange Freiheitsstrafe kann auch 'pragmatisch', d.h. aufgrund der ihr zugeschriebenen und ihrer tatsächlich erkenntlichen Wirkungen nicht gerechtfertigt werden.

VI. Gesichert ist nur eine Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Sie schadet den Inhaftierten. Sie beleidigt und zerrüttet Menschen. Sie behindert jegliche vernünftige Resozialisierung.

VII. Die lebenslange Freiheitsstrafe tut den Opfern von Verbrechen keine Genüge. Dies würde auch eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe nicht tun. Jedoch: Dieses Argument läßt sich nicht dazu benutzen, um die lebenslange Freiheitsstrafe beizubehalten. Statt dessen gilt es, Hilfen für die Opfer und deren Angehörige dauernd und in jeder möglichen Form anzubieten.

VIII. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist abzuschaffen. Ihre Abschaffung schließt die Streichung des nationalsozialistisch geprägten 'Mörder-Paragrafen', § 211 StGB, mit ein.

Die Thesen und ihre Begründung im einzelnen:

I. Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht den Grund- und Menschenrechten des Grundgesetzes. Sie ist aus dem Strafenkatalog zu streichen.

Lebenslanger Freiheitsentzug verletzt die Integrität des Menschen dauernd und systematisch. Dieser Eingriff ist unverhältnismäßig; er vergreift sich an der Substanz des Grundrechts: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden" (Art. 2 Abs. 2 GG).

Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 GG wird ebenfalls verletzt: "Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden." Schon die Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe stellt eine seelische Mißhandlung dar. Sie wird körperlich im Vollzug perfekt.

Lebenslanger Freiheitsentzug untergräbt die Würde des Menschen. Sie ist laut Art. 1 Abs. 1 GG "unantastbar... Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt". Die lebenslange Freiheitsstrafe tastet die Menschenwürde an. Sie enteignet sie in ihrem Kern. Menschenwürde ist kein 'himmlisches Ding'. Sie ereignet sich auf Erden, in den Menschen und in ihrem irrtumsvollen Tun. Sie äußert sich vor allem in der Freiheit, sich zu informieren, sich zu bewegen, so oder anders zu handeln. Solche Freiheiten dürfen nur im äußersten Notfall eingeschränkt werden. In der Regel müssen die Menschen zustimmen, die solchen Einschränkungen unterliegen. Auf keinen Fall aber läßt sich grund- und menschenrechtlich eine lebenslange Freiheitsstrafe begründen.

Darum sind die Paragraphen des Strafgesetzbuches mit ihrer strafprozessualen und strafvollziehenden Konsequenz, die die lebenslange Strafe zulassen (angefangen vom § 38 Abs. 1 StGB) oder als Strafmaß verlangen, durchgehend verfassungswidrig i.S. grund- und menschenrechtlichen Widerspruchs.

Darum hat das Bundesverfassungsgericht in seinen beiden letzten in der Sache einschlägigen Entscheidungen (1977 und 1983) irrtümlich geurteilt. In diesen Entscheidungen behauptet es u.a.: "Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe für schwerste Tötungsdelikte bestehen nicht." Aus unterschiedlichen Quellen geschöpfte Begründungen werden angeführt, um diesen selbstsicheren Satz zu untermauern. Abgrundoffene und bestenfalls mehrdeutige Wirkungen werden im feststellenden Ist-Stil vorgetragen: "Daß die lebenslange Freiheitsstrafe für schwerste Rechtsgutverletzungen mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des sinn- und maßvollen Strafsens vereinbar ist, steht außer Frage, zumal neben der Resozialisierung des Täters Prävention, Schuldausgleich, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht legitime Aspekte einer angemessenen Strafsanktion sind" (beide Zitate aus dem Beschluß vom 28.6.1983).

Die Würde des Menschen und seine Unverletzlichkeit bleiben auf der Strecke, wenn Werte und Aussagen über wirkliche Vorgänge so durcheinandergeworfen werden. Art. 1 und Art. 2 GG wurden vom Bundesverfassungsgericht nicht zureichend in ihren strikten Geboten beachtet. Hierzu ist festzustellen: Um seiner eigenen Legitimität willen ist das Bundesverfassungsgericht gehalten, seine irrtümliche Rechtsprechung bei nächster Gelegenheit zu revidieren.

Unberücksichtigt läßt das Bundesverfassungsgericht zudem, daß

die Menschenwürde und die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Personen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, durch die Zwangsbehandlung im Strafvollzug und strafprozessrechtliche Gefährlichkeitsprognosen verletzt werden. Es wird unterstellt, Behandlungserfolge und 'Gefährlichkeit' seien exakt meßbar und Zwangsbehandlung mindere die Gefährlichkeit.

Die sozialen Mängel, die vor der Inhaftierung bestanden haben, werden zu Persönlichkeitsdefiziten verwandelt. § 211 StGB ("Mörder ist, wer...") brennt dann solche Mängel als Persönlichkeitskennzeichen den beklagten und verurteilten Personen mit nie mehr auszulöschendem Prägestempel ein. Zwang zur Behandlung zeichnet sich dadurch aus, daß der Gefängnisadministration überlassen bleibt, festzustellen, was behandlungsmäßig 'gut' für einen 'Lebenslänglichen' ist. Damit vermag sie die Qualität der Strafe lebenslang bis ins Detail zu bestimmen. Von der jahrzehntelangen Subordination der Betroffenen unter diese Bedingungen hängt es u.a. ab, ob ihnen nach absolutistischer Manier Vollzugslockerungen oder bedingte Entlassung gewährt werden. Sogenannte Behandlungsunwilligkeit kann jederzeit zu ablehnenden Entscheidungen führen. Solcher der Gehirnwäsche nicht unähnlicher Anpassungsdruck bewirkt Rückgratverkrümmungen der Persönlichkeit 'Lebenslänglicher'. Er ist mit Art. 1 und Art. 2 GG nicht vereinbar. Er verstößt gleichermaßen gegen Art. 19 Abs. 2 GG. Danach darf ein Grundrecht "in keinem Falle ... in seinem Wesensgehalt angetastet werden". Da die Strafvollzugsverwaltung die Qualität der Strafe mit weitem Ermessen bestimmt, wird außerdem das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verletzt. Denn der Bürger muß wissen können, welche Strafe ihn beim Verstoß gegen das Strafgesetz erwartet.

Die Gefährlichkeitsprognose nach § 454 Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 57 a Strafgesetzbuch enthält ebenfalls Zwang: Keine Strafaussetzung geschieht ohne Sachverständigengutachten. Die Unzuverlässigkeit dieser Gefährlichkeitsprognose ist wissenschaftlich unumstritten. Diejenigen, die pseudowissenschaftlich als 'gefährlich' prognostiziert worden sind, können, weiter inhaftiert, ihre Ungefährlichkeit nicht beweisen. Für sie gilt nicht entsprechend dem altrömischen Rechtsgrundsatz: Im Zweifel für den Angeklagten, hier den Inhaftierten. Dieser alte Rechtsgrundsatz wird vielmehr umgekehrt: Im Zweifel gegen den Inhaftierten. Verglichen mit der - von erfolgter Zwangsbehandlung unabhängigen - extrem niedrigen Rückfallquote 'Lebenslänglicher' nach ihrer Entlassung ist die Quote der fälschlich als 'gefährlich' Prognostizierten enorm hoch. Aus der Verpflichtung des Staates zum Schutze der Menschenwürde und aus den allgemeinen Freiheitsrechten ergibt sich aber das unabdingbare Recht gerade auch des zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers, nicht - und erst recht nicht in irrtümlicher Weise - als 'gefährlich' prognostiziert zu werden. Wenn außerdem die Kriterien der Sachverständigen für 'Gefährlichkeit' dieselben sind wie

die des erkennenden Gerichts für Schuld- und Strafzumessung, dann liegt ein zusätzlicher Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 3 GG verankerte Verbot der Mehrfachbestrafung vor.

II. Die lebenslange Freiheitsstrafe beruht auf Vorurteilen. Sie erzeugt Vorurteile. Sie schadet Geist und Gestaltung einer liberalen, menschenrechtlich fundierten Demokratie.

Die lebenslange Freiheitsstrafe vollzieht das Vorurteil, die Schuld geradezu absolut-individuell zuzuweisen. Die Gesellschaft, d.h. wir alle als angeblich gänzlich Unschuldige, mogeln uns um unsere eigenen Schuldanteile herum. Der benutzte Schuldbegriff geht einher mit einer vorausgesetzten gesellschaftlich-staatlichen Unschuldsvermutung. Wie anders könnte das Gericht als Repräsentant des Rechtsstaats mit einem solchen extremen Strafmaß hantieren? Indem inhuman die absolute Willensfreiheit des Täters vorausgesetzt wird, kann darauf verzichtet werden, die gesellschaftlich-politischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß wir alle als potentielle Täter die in uns steckenden Konflikte nicht gewaltsam lösen. Der moralischen Disqualifizierung des Täters, dem eigene moralische Qualitäten - Würde und Integrität verletzend - aberkannt werden (vgl. dazu auch die Formulierung des § 211 StGB), entspricht, daß die Gesellschaft und der Staat als moralisch perfekte Größen vorausgesetzt werden.

Das andere Vorurteil besteht in der auch verfassungsrichterlich unterstrichenen Behauptung, die lebenslange Freiheitsstrafe sei erforderlich, um das 'Rechtsbewußtsein' der Bevölkerung zu erhalten. Von welchem 'Rechtsbewußtsein' ist hier die Rede? Offenkundig ist ein Vorurteilsbewußtsein gemeint, das 'Recht' nur dann erkennen kann, wenn andere, als Täter gerichtlich 'erkannte', Menschen ihrer Menschenwürde und Integrität entkleidet werden. Kann das die Aufgabe der Strafgerichtsbarkeit in einer liberalen Demokratie sein? Oder umgekehrt: Ist dies nicht der Nährboden für einen gefährlichen, dem Grundgesetz zuwiderlaufenden Rechtspopulismus? Denn ein Rechtsbewußtsein, das dem demokratischen, menschenrechtlich fundierten Rechtsstaat entspräche, darf nicht und muß nicht durch Strafe bestätigt werden. Es kommt vor allem in der konflikthaft offenen und einvernehmlichen Lösung von Problemen zum Ausdruck.

Die die lebenslange Freiheitsstrafe verlangenden und von ihr ihrerseits bestätigten Vorurteile gehen ineinander über. Immer der andere ist schuld. Immer der andere ist ein Lumpenhund, ein 'Auswurf'. Nur durch Ausschluß kann man ihn loswerden, wenn schon die Ausmerzung nicht mehr zulässig ist. Dies wäre das Richtige. Aber immerhin: lebenslang weggemauert, das ist auch etwas. Motivfetzen des Faustrechts und einer verdrängten Schuld kommen hinzu. Sie

werden nun auf das staatlich gewährleistete Strafverfahren übertragen. Wir scheinen Gerechte, weil wir uns in die Opfer hineinversetzen und nie in die Täter. Das sind immer die anderen. Verbrechen begehen immer die anderen. Darauf müssen wir um so stärker beharren, je mehr wir bemerken, wie sehr der Satz zutrifft: "Fürchte den Nächsten wie Dich selbst." Unsere ganze innere Unsicherheit wollen wir in einem um so sichereren Strafverschluß überwinden.

Gerade indem aber die lebenslange Freiheitsstrafe aus einem solchen brodelnden Vorurteilskessel in ihren Motiven zusammengebraut wird, verhindert sie das allmähliche Entstehen eines Rechts- und Strafbewußtseins, das den Grund- und Menschenrechten angemessen wäre. Ein solches Bewußtsein hätte Täter und Opfer und uns selber als potentielle Täter und Opfer zu umschließen, das Verbindende zu betonen. Nur dann könnte gehofft werden, daß die Täter abnehmen.

III. Lebenslange Freiheitsstrafe ist 'elastisch gemachte Todesstrafe'. Artikel 102 GG lautet lapidar: "Die Todesstrafe ist abgeschafft." Diese Abschaffung war und ist zu begrüßen. Sie ist teuer erkauf worden. Die lebenslange Freiheitsstrafe aber zu belassen, leistet der bundesrepublikanischen Selbsttäuschung Vorschub, man habe mit ihr die menschenrechtliche Spitze erklimmen.

Die lebenslange Freiheitsstrafe bewahrt den vor aller Verfassung behaupteten strafrechtlich-staatlichen Absolutheitsanspruch, legitimerweise in 'nötigen Fällen' lebenslang wider die Menschenrechte verstoßen zu dürfen, wenn es um den staatlichen Strafanspruch zu tun ist. Die lebenslange Freiheitsstrafe trägt dazu bei, die extreme Strafe im Unterschied zur Todesstrafe zu entproblematizieren und dadurch das Strafsystem insgesamt weitgehend aus der gesellschaftlichen Diskussion zu ziehen. Recht besehen aber gelten die meisten Einwände, die jahrzehnte-, wenn nicht jahrhundertlang gegen die Todesstrafe vorgetragen worden sind, auch gegen die 'sublimere' lebenslange Freiheitsstrafe. Sie riecht nicht mehr nach Blut; sie bedarf keines elektrischen Stuhls; die ihr gemäß Verurteilten verkommen unsichtbar hinter den unauffälligen Wänden der Gefängnisse. Daß diese Zuchthäuser zu 'Resozialisierungsanstalten' geschönt worden sind, ändert jedenfalls nichts an der brutalen Tatsache, daß Menschen auf Dauer abgeschlossen werden, mit der unbestimmten Hoffnung, frühestens (wenn überhaupt) nach zehn Jahren Urlaub zu erhalten beziehungsweise frühestens (wenn überhaupt) nach fünfzehn Jahren entlassen zu werden.

Camus' Feststellungen zur Todesstrafe gelten deswegen auch im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe: "Das wenigstens lehrt uns das Leben, und es gestattet es uns auch, in unserem Tun ein bißchen etwas Gutes einfließen zu lassen, das das Böse, das

wir in die Welt gebracht haben, teilweise wettmacht. Dieses Recht zu leben, das eins ist mit der Möglichkeit, wiedergutzumachen, ist das natürliche Recht eines jeden Menschen, selbst des verkommensten. Der gemeinste Verbrecher und der unbestechlichste Richter stehen da Seite an Seite gleich erbärmlich und solidarisch. Ohne dieses Recht ist das moralische Leben schlechthin unmöglich. Insbesondere hat keiner von uns das Recht, an einem einzigen Menschen zu verzweifeln, bis der Tod sein Leben in Schicksal verwandelt und damit dann ein endgültiges Urteil erlaubt. Aber das endgültige Schicksal vor dem Tod zu verkünden, eigenmächtig die Rechnung abzuschließen, solange der Schuldner noch unter den Lebenden weilt, steht keinem Menschen zu. Wer zumindest in dieser Hinsicht unbedingt richtet, verurteilt sich selber unbedingt."

Auch dort, wo die lebenslange Freiheitsstrafe gemäß § 57 a StGB in ihrem 'Rest' ausgesetzt wird, bleibt sie ein ungeheuerlicher Lebensraub, eine Dauerentfremdung, der todesstrafenähnliche Züge eignen. Aber um in diesen 'Genuß' zu kommen, darf der Inhaftierte nicht zuvor verstorben sein. Zu erinnern ist: jeder sechste 'Lebenslängliche' wird tot 'entlassen'. Die würfelspielhaft-willkürliche Prognose muß abgeschafft werden und die entsprechend der Schuldschwereklausele des § 57 a StGB festgestellte besondere Schwere der Schuld darf nicht "die weitere Vollstreckung" gebieten. Denn solange die lebenslange Freiheitsstrafe noch als rechtens proklamiert wird, solange verbirgt sich die förmlich abgeschaffte Todesstrafe - blutentleert und in die Länge gezogen - in Wirklichkeit noch hinter dem 'Lebenslang'.

IV. Die lebenslange Freiheitsstrafe hindert daran, den grundgesetzlichen Entkriminalisierungsauftrag zu erfüllen. Sie legitimiert damit das auch durch die Höhe zeitiger Freiheitsstrafen zugefügte Leid und garantiert den strukturellen Widerspruch des Strafvollzugs.

Die lebenslange Freiheitsstrafe suggeriert die 'Natürlichkeit' dieser Strafnorm. Allerdings auf der strafwürdigen Basis vorkonstitutionellen Tatvergeltungsrechts. Zugefügter Tod soll durch strafrechtlich-staatlich legitimierten Lebensraub vergolten werden. Von diesem Strafrecht aus, das anachronistisch den 'rechtsstaatlichen' Status quo bestimmt, wird an dieser extremen, aber als 'Naturmaß' (= ein Leben lang) scheinbar evidenten Strafe unvermindert festgehalten. Denn entfiere die Gesetzesnorm, die Natürlichkeit suggeriert, ließe sich ein 'entsprechendes' Strafmaß nur pragmatisch begründen und wäre en detail in seiner spezifischen Notwendigkeit zu erweisen.

Die Maßstäblichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe wird allerdings in nicht haltbarer Weise erschlichen. Freilich wieder gemäß einer Figur aus vormenschenrechtlichen und vordemokratischen Zeiten. Der absolute Staat war absolut, weil er von allen selbstgegebenen

Gesetzen legitimatorisch unabhängig zu sein beanspruchte und, Gott stellvertretend, das irdische Schwert zu führen behauptete. Aus dieser Zeit stammt das Erbe, mit dem staatlicherseits bis heute zu wuchern versucht wird, obwohl der liberal-demokratische Staat strikt menschenrechtlich und ansonsten wertneutral-relativ konstituiert worden ist. Sprich: 'der' Staat 'als solcher' besitzt keine Substanz an und für sich selber. Das Bundesverfassungsgericht stellte dagegen 1977 fest: "Der Satz, 'der Mensch muß immer Zweck an sich selbst bleiben', gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete; denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, daß er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt."

Demnach ist der Staat immer seinen Bürgern und ihren Rechten verpflichtet. Er ist also Instrument zur Durchsetzung bürgerlicher Rechte, nicht ein irdisch Allerheiligstes. Denn nur in überirdischer Anmaßung können staatliche Instanzen und vermag die formal unabhängige Dritte Gewalt Strafen zu verhängen und zu legitimieren, die irdisch gesprochen absolut sind. Zwei Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts bezeugen diese Anmaßung: "Die Menschenwürde wird auch dann nicht verletzt, wenn der Vollzug der Strafe wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Gefangenen notwendig ist" (1977); daß die wegen besonderer Schwere der Schuld gebotene Verbüßungszeit "im Einzelfall - verfassungsrechtlich unbedenklich - zur Folge haben (kann), daß die Strafe im Wortsinn ein Leben lang vollstreckt wird" (1983).

Diese beiden Argumente des Bundesverfassungsgerichts mißachten den Verfassungsauftrag des Schutzes der Rechte des Bürgers. Menschenrechte, Menschenwürde, Freiheits- und Persönlichkeitsrechte und grundrechtliche Wesensgehaltsgarantie gebieten vielmehr unter Wahrung des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine, wo immer mögliche, Entkriminalisierung. Dem stimmt auch das Bundesverfassungsgericht in seinem in sich widersprüchlichen Urteil aus dem Jahre 1977 zu: "Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, daß an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind... Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspricht, kann daher nur auf dem jetzigen Stande der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben." Dadurch, daß die lebenslange Freiheitsstrafe als 'naturgemäßer' Maßstab staatlichen Strafens vorgegeben wird, stellt sie eine Mauer dar, die die Entkriminalisierung und die Reduzierung auch der anderen Strafen verhindert.

Eine lebenslange Freiheitsstrafe beraubt das gesamte Leben eines Menschen der Freiheit und zwingt diesen in die totale Institution Gefängnis. Selbst wenn die Haftanstalt gemäß dem Resozialisierungsgebot des Strafvollzugsgesetzes ausgestattet wäre, bliebe sie ein erzwungener toter Ort für Lebende.

Das geltende Strafvollzugsgesetz verkündet in Paragraph 2: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten." In § 3 des Strafvollzugsgesetzes heißt es entsprechend u.a.: "(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern."

Diesen vollmundigen Zielen des 'Behandlungsvollzugs' wird im Strafvollzugsgesetz selber, wie vor allem in der weit von ihm entfernten Praxis des Strafvollzugs, vielfach widersprochen und zuwider gehandelt. Auch der 'Behandlungsvollzug' vermag jedoch nicht, wie bei etwas Nachdenken und Erfahrung leicht eingesehen werden kann, die Absurdität des Strafvollzugs und dessen Grundwiderspruch aufzuheben. Sich in der Gesellschaft 'normal' zu verhalten, soll im ungeselligen Raum des Gefängnisses eingeübt werden. So, als wolle einer normalen Waldlauf dadurch trainieren, daß er (oder sie) seine (ihre) Beine schonsam stillhält. Statt Muskelschwung wäre Muskelschwund die Folge. Das aber, was schon bei terminierten Freiheitsstrafen mehr als problematisch ist und selbst i. S. gesellschaftlichen Schutzes nicht funktioniert, wird bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe vollends unmöglich. Es sei denn - und das kommt glücklicherweise auch vor -, die lebenslang Gefangenen verfügten über ungeahnte Kräfte, sich entgegen den Zumutungen ihrer Haftbedingungen innerlich freizumachen. Um dann selbständig gehen zu können, wenn sie vielleicht 'vorzeitig' entlassen werden. Wenigstens hier hätte sich erhoffen lassen, daß die Verfassungsrichter den Widerspruch aufgreifen und bemerken, daß bei lebenslanger Freiheitsstrafe von Resozialisierung nur noch in zynischem Sinne gesprochen werden kann. Ganz zu schweigen von dem in sich fragwürdigen Resozialisierungsgesetz, das gerade die 'Resozialisierung' der Gesellschaft selber ausspart. Doch weit gefehlt. Ein Widerspruch wurde nicht bemerkt, die mögliche Aussetzung der 'Reststrafe' macht es nun möglich, die lebenslange Freiheitsstrafe als Beitrag zur 'Resozialisierung' zu legitimieren.

V. Die lebenslange Freiheitsstrafe kann auch 'pragmatisch', d.h. aufgrund der ihr zugeschriebenen und ihrer tatsächlich erkenntlichen Wirkungen nicht gerechtfertigt werden.

Zur Wirkungsbehauptung der 'positiven Spezialprävention', Zwangsbehandlung mindere den Rückfall, gibt es schon für zeitige Strafen keine empirische Basis. Die Quote seltener Rückfälle nach der Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe ist auch nach Inkrafttreten des auf 'Behandlung' ausgerichteten Strafvollzugsgesetzes gleich geblieben. Daraus ist jedoch nicht der Schluß zu ziehen, jedwede

Behandlung gehöre aus dem Strafvollzug verbannt. Denn diese Wirkungslosigkeit gilt nur für die Zwangsbehandlung. Untersuchungsergebnisse zur Wirkung 'freiwilliger', also von Strafen entkoppelter Behandlung liegen nicht vor, weil - menschenrechtlich beschämend genug - die Behandlung noch nie von der Strafe unabhängig war.

Die am häufigsten, auch in der Bevölkerung, angeführte Wirkungsannahme bezieht sich allerdings auf den Schutz der Gesellschaft vor dem 'Gefährlichen' ('negative Spezialprävention'). Lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet im Wortsinn als lebenslanger Verschluß auch eine lebenslange Sicherung. Folgende Argumente aber sprechen gegen diese unmenschliche Lösung:

Erstens: Ein Rückfall wäre nicht in Freiheit, sondern nur hinter Gittern möglich. Auch allen Menschen hinter Gittern, seien es Gefangene oder Vollzugsbeamte, eignen jedoch die Grundrechte. Ihnen steht der Schutzanspruch ebenso zu wie denjenigen Bürgern, die glauben, mit Strafvollzug nichts zu tun zu haben.

Zweitens: Der lebenslange Verschluß widerspricht angesichts der extrem niedrigen einschlägigen Rückfallquote aus lebenslanger Freiheitsstrafe Entlassener - im Durchschnitt passiert alle fünf Jahre ein von Entlassenen begangenes Rückfalldelikt - dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Drittens: Erneut ist die wissenschaftliche Unmöglichkeit anzuführen, treffsichere Gefährlichkeitsprognosen zu erstellen. Jüngste Untersuchungen gehen bei konservativen Grundannahmen davon aus, daß man, um die Gesellschaft vor einem einzigen Lebenslänglichen zu schützen, ein bis zu 38fach höheres Risiko fälschlich als 'gefährlich' prognostizierter 'Lebenslänglicher' in Kauf nehmen muß, die weiter inhaftiert bleiben und ihre Ungefährlichkeit nicht beweisen können. Auch sterben fälschlicherweise als 'gefährlich' Prognostizierte in der Haft. An ihnen bewahrheitet sich ähnlich wie an den wegen besonderer Schwere der Schuld über die Mindestverbüßungsdauer von fünfzehn Jahren hinaus Inhaftierten die Verwandtschaft zwischen Todes- und lebenslanger Freiheitsstrafe.

Viertens: Die heutige Forschung der Gefährlichkeitsprognose spricht nicht mehr von 'gefährlichen' Menschen, sondern vielmehr von gefährlichen Situationen, die nach der Haftentlassung auftreten können. Im allgemeinen gilt, daß ungünstige Prognosen nur unter ungünstigen Integrationsbedingungen zutreffen. Von Verfassung wegen wäre es deshalb geboten, alle bisher in Zwangsbehandlung und Zwangsprognose gebundenen Kräfte für Integrationshilfen freizumachen, um so die Gesellschaft vor Rückfällen zu schützen, wenn sie auch extrem selten sind.

'Unschädlichmachung' von vermeintlich 'Gefährlichen' ist demnach

eher eine Schädlichmachung mit Schäden für Menschenrechte, Gesellschaft und Staat. Das Sicherheitsargument fällt in sich zusammen. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist nicht der Anfang, sie ist eher das Ende der Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger. Mit der Personalisierung von Gefährlichkeit wird zudem die Symbolisierung des 'Mörders' als eines gefährlichen Dämons und die der Allgemeinheit als 'ungefährlich' befördert.

Die Abschreckung 'negative Generalprävention' entlarvt sich auch am Beispiel der lebenslangen Freiheitsstrafe als leere Wirkungsbehauptung. Gerade weil Menschen andere Menschen nicht aus durchgehend rationalen Gründen umbringen, selbst wenn ihr Vorgehen 'bewußt und gewollt' erscheint und sie ihre Tat auf Befragen 'wissentlich und willentlich' begangen zu haben scheinen, funktioniert die Abschreckung nicht. Potentielle Täter werden nicht aktuell davon abgehalten, ihre Taten zu vollbringen, wenn sie die inneren und die äußeren Umstände dazu 'zwingen'. Die allgemeine Abschreckungswirkung läßt sich empirisch nicht erweisen. Wenn überhaupt, so ließe sich nur, wenn die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft worden ist, überprüfen, ob sie abschreckend gewirkt habe. Immerhin, in den Ländern, die die Todesstrafe abschafften, geschahen nach deren Abschaffung nicht mehr 'Mord und Totschlag'. Ein anderes Resultat ist auch nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht zu erwarten. Wissen wir doch aus allgemeinen, also nicht die lebenslange Freiheitsstrafe betreffenden Untersuchungen zur Abschreckung, daß sowohl eine zu erwartende Freiheitsstrafe als auch deren Höhe von meist verschwindender und oft überhaupt nicht nachweisbarer Bedeutung für die Abschreckung sind. Dagegen werden immer wieder Entdeckungsrisiko, Wahrscheinlichkeit von Bestrafung (nicht nur mit Freiheitsstrafe) und - noch viel gewichtiger - informelle Sanktionen aus dem Verwandten- und Freundeskreis als Abschreckungsfaktoren genannt. Das Entdeckungsrisiko darf man bei einer konstanten Aufklärungsquote von zirka 95 Prozent für versuchten/vollendeten Mord/Totschlag als extrem hoch veranschlagen, ebenso die Bestrafungswahrscheinlichkeit. Sanktionen aus dem sozialen Nahraum dürften bei Tötungsdelikten ebenso sehr zahlreich und intensiv sein. Deshalb droht beim Übergang von der lebenslangen zur zeitigen Freiheitsstrafe keineswegs ein Auseinanderbrechen des Moral- und Normengefüges, das auch den Konsens im Tötungsverbot fundiert.

Hinzuzufügen bleibt, daß auch die Sachverständigen 1977 vor dem Bundesverfassungsgericht keine abschreckende Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe für den potentiellen Täterkreis feststellen konnten. Widersprechen würde die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe auf der Grundlage der Abschreckungsbehauptung auch der eigenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach "um des Bestandes der Rechtsordnung willen ... der Täter nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verlet-

zung seines verfassungsrechtlich geschützten Wert- und Achtungsanspruchs" gemacht werden darf.

Eine andere geläufige Wirkungsbehauptung unterstellt, daß Strafe und Strafhöhe die Normen bekräftige und das Normvertrauen der Bürgerinnen und Bürger erhöhe ('positive Generalprävention'). Von ihrem Zweck her scheint diese Wirkungsbehauptung unverdächtig. Auch sie läßt sich jedoch empirisch nicht überprüfen, solange die lebenslange Freiheitsstrafe nicht abgeschafft ist. Auch sie öffnet dem Mißbrauch Tür und Tor: Jede Strafmaßnahme läßt sich mit einer solchen pauschalen Wirkungsbehauptung rechtfertigen. Auch hier kann ohne Ansehen seiner Grundrechte der Täter zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung werden.

Im Zusammenhang mit der Bekräftigung von Normen und Normvertrauen fallen oft Begriffe wie 'Rechtstreue' und 'Verteidigung der Rechtsordnung', gerade im Zusammenhang mit der lebenslangen Freiheitsstrafe, bei deren Wegfall 'Rechtsuntreue' oder ein 'Angriff auf die Rechtsordnung' befürchtet zu werden scheint. Wenn aber die lebenslange Freiheitsstrafe 'Treue' und 'Verteidigungsbereitschaft' der Bürger gewährleisten soll, dann wird eine innere Bindung der Bürger an das Strafrecht und nicht an das Menschenrecht vorausgesetzt und geschaffen. Diese Fixierung auf die Strafe wie auf das Strafrecht widerspräche aber genau der humanen grundrechtlich-demokratisch ausgerichteten Verfassung, die den Menschen und nicht die Strafe zum Selbstzweck erhebt. Unbegrenzte Treue und Verteidigungsbereitschaft als Selbstzweck rufen am Beispiel des im Nationalsozialismus eingeführten 'Mörder'-Paragrafen 211 Strafgesetzbuch fatale Erinnerungen wach.

VI. Gesichert ist nur eine Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Sie schadet den Inhaftierten. Sie beleidigt und zerrüttet Menschen. Sie behindert jede vernünftige Resozialisierung.

Den Wirkungsbehauptungen im Sinne 'präventiver' und 'abschreckender' Effekte sind die tatsächlich erkenntlichen und empirisch faßbaren Wirkungen der Freiheitsstrafe gegenüberzustellen. Als Schäden der Haft sind z.B. zu nennen: der Persönlichkeitsverlust, der mit Hilfe des § 211 StGB geschieht (aus einem Menschen, der einen anderen getötet hat, wird ein "Mörder" mit "niedriger Gesinnung"); hervorzuheben ist die materielle Entbehrung (5 %-Bezahlung der Gefangenenarbeit); besonders zu betonen ist der Entzug heterosexueller Beziehungen und die Gefährdung der gesamten Persönlichkeit; hinzu kommt insgesamt die extreme Fremdbestimmung durch eine Überzahl von Regeln und Anweisungen, die das Leben des Gefangenen bis ins kleinste Detail kontrollieren ('Verkindlichung' der Gefangenen). Außerdem erfolgt eine De-Sozialisierung im Sinne einer Schwächung der Ressourcen des Gefangenen: der ökonomischen Ressour-

cen, indem oft vorhandene Schulden während der Haft weiter wachsen, indem der Wert des Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt sinkt, indem Strafgefangene trotz gesetzlich vorgeschriebener Zwangsarbeit und bei Niedrigst-Arbeitsentlohnung nicht in die Rentenversicherung einbezogen sind; der sozialen Ressourcen durch Abbruch oder Schwächung von Kontakten zu Mitmenschen, Freunden und Verwandten (Rechtsanspruch besteht nur auf mindestens eine Stunde Besuch pro Monat); auch Kontakte zu Mitgefangenen werden durch Einschluß nach der Arbeit verhindert; psychische Ressourcen wie Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl und Selbständigkeit werden gerade bei der lebenslangen Freiheitsstrafe in der totalen Institution des Gefängnisses auf das Nachhaltigste in Mitleidenschaft gezogen. Haftschäden werden auch durch den Gesetzgeber anerkannt, wenn nach § 3 des Strafvollzugsgesetzes schädlichen Folgen der Haft entgegenzuwirken ist - eine Leerformel in Anbetracht der Realität des Strafvollzugs.

Mit der Unterbringung in einer totalen Institution wird die normalerweise auf verschiedene Lebensbereiche verteilte und damit relativierte soziale Kontrolle an einem einzigen Ort, dem Gefängnis, gebunden. Menschliche Bedürfnisse werden einer einzigen bürokratischen Organisation unterworfen. Dieses Faktum ist auf reformerischem Wege nicht zu verändern, solange es das Gefängnis gibt. Die Rechtslosigkeit kennzeichnet sich dadurch, daß die Möglichkeit von Rechtsbehelfen die im Strafvollzugsverhältnis angelegte extreme Ungleichheit der Prozeßparteien nicht aufheben kann. Wer bei seinem Prozeßgegner eingesperrt ist, der die Strafe bis ins Detail bestimmen und kontrollieren kann, muß befürchten, daß ihm ein eventueller Sieg vor dem Gericht auf andere Weise heimgezahlt wird. Und er hat kaum Chancen, zu seinem Recht zu kommen, da das Strafvollzugsgesetz den Anstaltsleitungen schier unermessliche Ermessensspielräume einräumt. Oftmals legen die Strafvollzugsverwaltungen gegen obsiegende Entscheidungen der Gefangenen nur deshalb kein Rechtsmittel ein, weil sie durch das Gericht nicht zu einer bestimmten Entscheidung gezwungen werden können. Die Unbestimmtheit der modernen Freiheitsstrafe ergibt sich nicht nur aus der Strafzumessung, sondern viel mehr noch aus der Strafvollstreckung: das definitive Strafende kann sich hinausschieben durch Anschlußvollstreckungen, kann vorverlegt werden durch Aussetzung zum Zweidrittel- oder Halbstrafenzeitpunkt. Genaues Paßstück dazu ist die Vollstreckungslösung des § 57 a StGB für 'Lebenslängliche', die sich hin- und hergezogen fühlen zwischen der Hoffnung, nach 15 Jahren Mindestverbüßungsdauer entlassen zu werden, und der Verzweiflung, im Gefängnis zu sterben. Vollzug ist unplanbar. Demoralisierende Ungewißheit zerrüttet die Gefangenen.

Die unvermeidlichen Haftschäden allein verstoßen systematisch gegen die Menschenrechte. Daß die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte für Menschen immer erneut solcherart absichtsvoll verletzt werden, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

VII. Die lebenslange Freiheitsstrafe tut den Opfern von Verbrechen keine Genüge. Dies würde auch eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe nicht tun. Jedoch: Dieses Argument läßt sich nicht dazu benutzen, um die lebenslange Freiheitsstrafe beizubehalten. Statt dessen gilt es, Hilfen für die Opfer und deren Angehörige dauernd und in jeder möglichen Form anzubieten.

Gerhard Mauz schreibt: "Wer sich für ein 'Leben ohne Lebenslang' einsetzt, muß darauf verzichten, sich durchsetzen zu wollen. Er muß bitten, werben, zu gewinnen suchen. Er tritt gegen eine jahrtausendalte Tradition des Strafens an, die im größten Teil der Welt noch heute den Tod als Strafe verhängt. Er wendet sich gegen die Reaktion auf die von Menschen dem Menschen zugefügte Gewalt, die aus dem erwachsen ist, was der Verlust eines Menschen für seine Angehörigen bedeutet, und dem, was eine Gewalttat dem antut, der sie überlebt."

Der Rache- und Sühnegedanke hat einen uns allen bekannten Impuls zur Grundlage: Wir reagieren auf die Verletzung eigener Güter und Werte mit Angst und Aggression einerseits und mit dem Wunsch, die Verletzung zu vermeiden andererseits. Doch beides kommt nach geschehener Straftat zu spät. Denn Fliehen entspricht der Angst; Sich-Wehren entsprechend der Aggression und die Situation zu vermeiden, sind nicht mehr möglich. Der Schaden ist schon eingetreten. Durch die zuspätkommenden Reaktionen wird dem Leid auf seiten des Opfers und seiner Angehörigen nur das Leid auf seiten des Täters und dessen Angehörigen hinzugefügt. Dabei möchten wir doch für uns und andere Leid vermeiden, wo immer es geht.

Deswegen ist alles Menschenmögliche zu tun, um die unheilbaren Verletzungen der Opfer und ihrer Angehörigen in den ohnehin schrecklich weiten Grenzen zu halten. Allerdings ist hier gerade an Camus' Mahnung im Zusammenhang seiner Argumente wider die Todesstrafe zu erinnern: "Das Gesetz kann seinem Wesen nach nicht den gleichen Regeln gehorchen wie die Natur", einmal vorausgesetzt anzunehmen, wie Camus es tut, daß der Ruf nach Vergeltung, nach 'Schuld und Sühne', eine 'natürliche' Regung des Menschen darstelle. Mit anderen Worten: rechtlich, menschenrechtlich ist darauf hinzuwirken, den Opfern und ihren Angehörigen so zu entsprechen, daß das Äußerste getan wird, um ihnen das Weiterleben zu erleichtern. Denn eine restitutio in integrum, eine Wiederherstellung des alten Zustandes, ist gerade hier nicht möglich. Materiell und sozial das Äußerste im Sinne der Opfer und ihrer Angehörigen zu tun, heißt aber, sie, soweit sie überlebt haben, nicht in ihrem Schmerz und ihrer dauernden Not allein zu lassen. Es heißt, lebenslange Hilfen anzubieten. Denn solche Taten, von denen in diesem Zusammenhang die Rede ist, hinterlassen Spuren, die nicht überwachsen. Gerade der ohnmächtige Schmerz vereinzelt. Die gesellschaftlich-staatlichen Kräfte bis zum Äußersten anspannen bedeutet, über auch materielle

Unterstützung hinaus vor allem anderen, daß Lehren aus dem Geschehen gezogen werden, daß alles, aber auch alles getan wird, um das schlimm Geschehene nicht anders sich wiederholen zu lassen. Gerade aber solche Konsequenzen setzen voraus, daß die Täter und die Taten, die bisher isoliert und individuell 'verrechnet' werden, indem man sie geradezu im Sinne 'krimineller' oder 'terroristischer' 'Energien' biologisiert, in ihren gesellschaftlichen Kontext zurückgeführt werden. Denn sonst schafft - wie bisher - jede Vergeltung die nächste zu vergeltende Tat. Staat und Gesellschaft müssen Trauer tragen und Trauerarbeit leisten, indem sie sich selber in ihren Tätern und Taten erkennen und so Bedingungen schaffen, die Trauer gestatten.

VIII. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist abzuschaffen. Ihre Abschaffung schließt die Streichung des nationalsozialistisch geprägten 'Mörder-Paragraphen' 211 StGB mit ein.

Auf die prinzipiellen Erfordernisse der Reform des Strafrechts an 'Haupt und Gliedern' ist immer wieder hingewiesen worden, und dies mit guten, durchschlagenden Gründen. Die Richtung markierte Heinrich Hannover 1972 in seinem Nachwort zu Protokollen von lebenslang Inhaftierten: "Dieses Strafrecht und sein Vollzugssystem kann man nicht reformieren, man kann es nur abschaffen."

Betrachtet man die nachfolgenden halbgaren Reformen, hier insbesondere das Strafvollzugsgesetz und die Regelung der vorzeitigen Entlassung lebenslang Gefangener, so kann man diesen erfahrenen Worten nur Recht geben.

Auf die Notwendigkeit dieser Reformen, die nicht erneut, kleingläubig und ängstlich nach den selbstgeschaffenen 'Republikanern' schießend, politisch gesetzlich kleingeschrieben werden darf, soll nur noch einmal aufmerksam gemacht werden. Das Warten auf die große Reform bietet allerdings keinerlei Rechtfertigung, die lebenslange Freiheitsstrafe nicht sofort abzuschaffen.

In ihrer Folge ist zugleich der § 211 StGB zu streichen. Er lautet: "Mord. (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet."

Dieser Paragraph ist immer erneut zu lesen, neu zu bedenken, neu im eigenen Gefühl, der eigenen Erfahrung nachzuspielen. Ob dann nicht alle, die zu lesen vermögen, zu gruseln beginnen und die Frage lesender Bürgerinnen und Bürger stellen, die die Grundrechte für sich und andere ernst nehmen? Erkenntlich wird der strafrecht-

liche Abschied vom Tatprinzip. Nur noch der Täter wird über seine gemutmaßten Eigenschaften typisiert. Der Täter wird aber moralisch ausgezogen. Als würden ihm keine anderen Eigenschaften eignen, als die in der Tat zutage getretenen. Er wird seiner Würde und Integrität entkleidet. Diese Norm ist an sich selber ein Grundrechts-widerspruch. Sie stammt aus einer anderen 'Welt'. Will man aber die Kennzeichnungen der moralischen Verwerflichkeiten des Täters genauer fassen, damit man weiß, wie man 'dran' ist, dann entdeckt man einen Abgrund an zuschreibender Willkür. Erkennbar wird: Dieser gemutmaßte und dann nach entsprechender Entkleidungs- und Enthäutungsaktion erwiesene Täter oder die Täterin ist ein anderes Exemplar Mensch, eine Art eigene (Mörder-) 'Rasse'. Was Wunder, daß dieser Paragraph den Prägestempel nationalsozialistischen Rechts trägt und demgemäß der "unbegrenzten Auslegung" (Rüthers) unterliegt. Freisler kommentierte 1941 passend: "Der Mörder ist grundsätzlich anderer Wesensart als derjenige, der einen Totschlag begeht...".

Daß unter Berufung auf diesen Paragraphen heute noch 'Recht' gesprochen wird, ist menschenrechtlich-human und freiheitlich-demokratisch nicht akzeptabel. Daß dieser Paragraph das Fundament der lebenslangen Freiheitsstrafe bildet, die sich fallspezifisch von ihm 'nährt', läßt deren grundrechtliche Legitimation noch einmal einstürzen.

Also gilt: Die lebenslange Freiheitsstrafe und der sie normierende § 211 StGB nützen niemanden. Sie schaden allen, auch den Opfern von Tätern. Die lebenslange Freiheitsstrafe verhindert überfällige Reformen. Sie bedeutet eine Kontinuität des Irrtums und eine Kontinuität des Vorurteils. Ein Ende solcher Kontinuitäten ist in aller Interesse angezeigt. Dieses Ende ist nur durch die einzige Alternative zur lebenslangen Freiheitsstrafe zu erreichen: durch deren Abschaffung. Dann wird vor allem mehr Freiheit möglich werden.

Das **Manifest wider die lebenslange Freiheitsstrafe** ist als Extradruck unabhängig von dieser Broschüre zu beziehen bei Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal (5 Exemplare DM 5.--, 10 Exemplare DM 8.--, 20 Exemplare DM 15.--, 50 Exemplare DM 30.-- und je 10 weitere Exemplare DM 5.--; Selbstkostenpreis, portofreie Zusendung; Lieferung ausschließlich gegen Vorauszahlung, also der Bestellung Scheck, Briefmarken oder Bargeld beifügen).